

Presseinfos März 2015 - 3

Doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten Finanzielle Beteiligung an den laufenden Kosten der Haushaltsführung

Wenn Arbeitnehmer die Kosten für eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen möchten, ist es erforderlich, dass sie nicht nur die Kosten des Zweithaushaltes tragen, sondern sich auch wesentlich an den Kosten des Hausstands am sogenannten Lebensmittelpunkt beteiligen. Es genügt nicht, wenn der Arbeitnehmer zum Beispiel im Haushalt der Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich bewohnt oder wenn dem Arbeitnehmer eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird. Die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung muss dem Finanzamt dargelegt werden können. "Das bedeutet, dass selbst getragene Kosten oder Überweisungen und Einzahlungen auf das Haushaltskonto entsprechend aufgelistet und mit Belegen untermauert werden sollten, um die finanzielle Beteiligung an den Kosten nachzuweisen", erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Das gilt auch für bereits volljährige Kinder. Dabei ist eine finanzielle Beteiligung mit Bagatellbeträgen nicht ausreichend, sondern es müssen Barleistungen von mehr als 10 % der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten, wie Miete, Mietnebenkosten und Kosten für Lebensmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs, geleistet werden. Bei Ehegatten oder Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit den Steuerklassen III, IV oder V kann eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung ohne entsprechenden Nachweis unterstellt werden. "Da bei der doppelten Haushaltsführung schnell hohe Beträge an Werbungskosten zusammenkommen mit teilweise hoher finanzieller Auswirkung, sollte peinlich darauf geachtet werden, die 10%-Marke zu knacken und die entsprechenden Nachweise zu führen", rät Nöll. Als Werbungskosten für die Zweitwohnung werden Kosten von bis zu 1.000 Euro monatlich zuzüglich beispielsweise Fahrtkosten für Familienheimfahrten sowie Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen in den ersten drei Monaten und Umzugskosten zur Begründung und Beendigung der doppelten Haushaltsführung anerkannt.